

**Satzungsänderungsantrag 4: Ersatzdelegierte auf der Bundeskonferenz**

**Antragsteller\*in:** KjG DV Köln

**ANTRAGSGEGENSTAND:**

5 *Die Bundeskonferenz 2017 möge beschließen:*

Der Paragraph 3.2.1.2 der Bundessatzung wird folgendermaßen geändert:

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <p><input type="checkbox"/> Die Diözesanverbände können je einen Gast zur Bundeskonferenz einladen.</p>	<p>§ 3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz</p> <p>[...]</p> <p><input type="checkbox"/> Die Diözesanverbände können <u>je einen Gast einen weiblichen und einen männlichen Ersatzdelegierten</u> zur Bundeskonferenz <u>einladen mitbringen</u>.</p>

10 **BEGRÜNDUNG:**

Aktuell kann jeder Diözesanverband zur Bundeskonferenz, neben den Delegierten, nur einen Gast mitbringen. Die gewählten Delegierten bzw. die Diözesanleiter\*innen können aber teilweise nicht an der ganzen Bundeskonferenz teilnehmen. Damit man durchgehend alle Stimmen wahrnehmen kann, muss man deswegen auf weitere Personen zurückgreifen.

15

Durch die teils lange Anreise ist die Nachreise zur Bundeskonferenz nur mit teils hohen Kosten und entsprechend großem Aufwand möglich. Zusätzlich ist es bei einer späteren Anreise auf der Bundeskonferenz schwierig, noch in alle Diskussionen und Inhalte komplett einzusteigen. Dies erschwert eine Beteiligung für nachgereiste Delegierte.

20

Mit einer zeitgleichen Anreise können Aufwand und Kosten für diese reduziert, sowie eine bessere Beteiligung ermöglicht werden. Die Kosten für die Übernachtungen werden auch für die Ersatzdelegierten von den Diözesanverbänden getragen.

5

angenommen       abgelehnt    bei ..... Ja-Stimmen, ..... Nein-Stimmen, ..... Enthaltungen

überwiesen an: .....       Sonstiges: .....

10